



Rat der
Europäischen Union

035434/EU XXVII. GP
Eingelangt am 15/10/20

Brüssel, den 15. Oktober 2020
(OR. en)

11743/20
ADD 1 DCL 1

CORLX 468
CFSP/PESC 836
RELEX 743
MAMA 146
COARM 170
CONUN 184
FIN 732

FREIGABE

des Dokuments	11743/20 ADD 1
vom	13. Oktober 2020
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.:	Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen – Anhang
--------	--

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Oktober 2020
(OR. en)

11743/20
ADD 1

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

CORLX 468
CFSP/PESC 836
RELEX 743
MAMA 146
COARM 170
CONUN 184
FIN 732

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Durchführungsverordnung des Rates zur Durchführung des Artikels 21 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/44 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Libyen – Anhang

ANHANG

1. In Anhang III der Verordnung (EU) 2016/44 wird unter der Überschrift „A. Personen“ der folgende Eintrag angefügt:

	Name	Angaben zur Identität	Gründe	Zeitpunkt der Aufnahme in die Liste
„22.“	Yevgeniy Viktorovich PRIGOZHIN (Евгений Викторович Пригожин)	Geburtsdatum: 1. Juni 1961 Geburtsort: Leningrad (St. Petersburg) Staatsangehörigkeit: russisch Geschlecht: männlich	Yevgeniy Viktorovich Prigozhin ist ein russischer Geschäftsmann mit engen, auch finanziellen Verbindungen zum privaten Militärunternehmen Wagner Group. Auf diese Weise ist Prigozhin an den Aktivitäten der Wagner Group in Libyen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit des Landes gefährden, beteiligt und leistet dafür Unterstützung. Insbesondere war die Wagner Group mehrfach und wiederholt an Verstößen gegen das in der Resolution 1970 (2011) des VN-Sicherheitsrats festgelegte und in Artikel 1 des Beschlusses (GASP) 2015/1333 umgesetzte Waffenembargo in Libyen beteiligt, wozu unter anderem Waffenlieferungen und die Entsendung von Söldnern nach Libyen zur Unterstützung der Libyschen Nationalen Armee gehörten. Die Wagner Group hat mehrfach an Militäroperationen gegen die von den VN gebilligte Regierung der nationalen Einheit teilgenommen und zur Destabilisierung Libyens und der Unterminierung des Friedensprozesses beigetragen.“	*

* ABl.: bitte das Datum der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung (Dok. 11743/20 ADD 1) einsetzen.